Dresdner Amtsblatt

Dresden. Duesden.

Elektronische Ausgabe

Nr. e09-10-2024 10. Oktober 2024

Bekanntmachung der Landeshauptstadt Dresden nach § 70 Abs. 3 Satz 3 der Sächsischen Bauordnung über die

Erteilung einer Verlängerung der Geltungsdauer der Baugenehmigung für das Vorhaben "Errichtung eines Einfamilienhauses und einer Tiefgarage mit fünf Stellplätzen sowie Errichtung eines Pools"

Pfaffensteinstraße; Gemarkung Strehlen; Flurstück 218/3

Gemäß § 70 Abs. 3 Sächsische Bauordnung (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. März 2024 (SächsGVBl. S. 169) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Das Bauaufsichtsamt der Landeshauptstadt Dresden als untere Bauaufsichtsbehörde hat mit Bescheid vom 17. September 2024 eine Verlängerung der Geltungsdauer der Baugenehmigung mit dem Aktenzeichen 63/5/BV/02417/21-VL01 im Genehmigungsverfahren nach § 63 SächsBO mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

(1) Die Verlängerung der Geltungsdauer der Baugenehmigung vom 2. November 2021 für das Vorhaben:

Errichtung eines Einfamilienhauses und einer Tiefgarage mit fünf Stellplätzen sowie Errichtung eines Pools

auf dem Grundstück:

Pfaffensteinstraße;

Gemarkung Strehlen, Flurstück 218/3

wird bis zum 2. November 2026 erteilt.

(2) Bestandteil der Genehmigung sind die in der Baugenehmigung aufgeführten und mit der Genehmigung ausgefertigten Bauvorlagen. Der Genehmigungsbescheid enthältfolgende **Rechtsbehelfsbelehrung:** Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landeshauptstadt Dresden zu erheben. Der Hauptsitz befindet sich im Rathaus, Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden.

Hinweise: Die Zustellung der Baugenehmigung an die Eigentümer benachbarter Grundstücke (Nachbarn) gemäß § 70 Abs. 3 Satz 1 SächsBO wird aufgrund der großen Anzahl von Nachbarn, denen die Baugenehmigung zuzustellen ist, durch diese Bekanntmachung ersetzt, § 70 Abs. 3 Satz 3 SächsBO. Die Zustellung der Baugenehmigung an Nachbarn gilt mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung als bewirkt. Die oben genannte Rechtsbehelfsbelehrung gilt auch gegenüber den Nachbarn.

Die vollständige Baugenehmigung und die Verfahrensakte können nach vorheriger Rücksprache digital zur Verfügung gestellt oder im Bauaufsichtsamt der Landeshauptstadt Dresden, Rosenstraße 30, 01067 Dresden, Zimmer 5014, während der Sprechzeiten eingesehen werden. Es wird eine telefonische Terminvereinbarung, Telefon (03 51) 4 88 36 37, empfohlen.

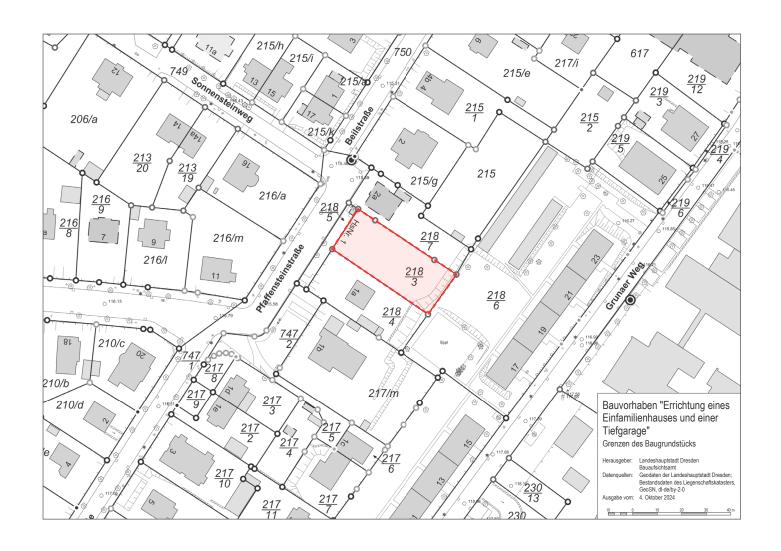
Sprechzeiten:

montags 9 bis 12 Uhr, ab 13 Uhr nach Vereinbarung; dienstags, donnerstags: 9 bis 12 und 13 bis 17 Uhr, 17 bis 18 Uhr nach Vereinbarung.

Dresden, 10. Oktober 2024

Ursula Beckmann Leiterin des Bauaufsichtsamtes

www.dresden.de/amtsblatt Seite 1 von 2



Dresdner Amtsblatt Elektronische Ausgabe

Herausgeber Landeshauptstadt Dresden Amt für Presse-, Öffentlichkeitsarbeit und Protokoll Dr.-Külz-Ring 19

Postfach 12 00 20, 01001 Dresden Telefon (03 51) 4 88 23 90 Telefax (03 51) 4 88 22 38 E-Mail presse@dresden.de

www.dresden.de

facebook.com/stadt.dresden

Redaktion/Satz

 $Barbara\,Knifka, kommissarische\,Amtsleiter in$

(verantwortlich),

Sigrun Harder, Marion Mohaupt, Sylvia Siebert, Andreas Tampe

www.dresden.de/amtsblatt